

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 63 (1968)
Heft: 4-de

Vereinsnachrichten: Hinschied von Dr. Ernst Laur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hinschied von Dr. Ernst Laur

Der Schweizer Heimatschutz und die ihm im Ziel verwandten Organisationen trauern um ihren Freund und grossen Förderer Dr. Dr. h. c. Ernst Laur, der im 73. Altersjahr einer kurzen, schweren Krankheit erlegen ist. Wir werden die Persönlichkeit, das Leben und Schaffen des Verstorbenen, sein so reiches Wirken im Dienste unserer Heimat im nächsten Heft unserer Zeitschrift, die er selber während 26 Jahren geleitet hat, ausführlich würdigen.

Die Redaktion

Uferschutz in der Schweiz

Referat, gehalten an der dem Schutz der Meeresküsten gewidmeten Generalversammlung von «Europa Nostra» vom 2. Juni 1967 in Strassburg, Originaltext französisch, leicht überarbeitet.

1. Die Schweiz hat zwar keine Meeresküsten, aber ein ähnliches Problem des Uferschutzes stellt sich auch für uns, nämlich an unseren Seen und Flüssen. Die gesamte Uferlänge unserer Seen beträgt nicht weniger als rund 2000 km und übertrifft damit die Küstenlänge mancher kleinerer Meeruferstaaten. Die beiden grössten Gefahren für die natürliche Schönheit unserer Seeufer sind einmal die kaum aufzuhaltende Ausdehnung unserer Städte, von denen sehr viele an Seen liegen (z. B. Zürich, Genf, Lausanne, Luzern, Biel, Neuenburg, Thun, Lugano, Vevey-Montreux, Yverdon usw.), und anderseits der überhandnehmende, ungeordnete Bau von Ferien- und Wochenendhäusern. Eine weitere, nicht viel geringere Bedrohung bedeuten neue Verkehrsanlagen, namentlich der Nationalstrassenbau (etwa am Genfersee beim Schloss Chillon, am Brienzersee, am Bielersee), ferner die Ausbeutung von Steinbrüchen (z. B. am Vierwaldstättersee, am Walensee), die Errichtung oder Vergrösserung von Flugplätzen (Magadinoebene am Ufer des Langensees, Rhonemündung in den Genfersee), während Industrieanlagen meist nur im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Städte eine Rolle spielen.

2. Der Uferschutz wird erschwert durch den Föderalismus (der an sich ein wichtiges Anliegen des Heimatschutzes ist): Mit einer allerdings bedeutungsvollen Ausnahme (vgl. 6.) sind die Gesetzgebung über Natur- und Heimatschutz, das Bauwesen sowie die Regional- und Ortsplanung Sache der Kantone; die Aufstellung von Baureglementen und Zonenplänen obliegt sogar in der Regel den 3000 Gemeinden, wenn sie sich dieser Aufgabe überhaupt annehmen, was sie leider sehr oft nicht tun.

3. Ein weiteres Hindernis für einen wirksamen Uferschutz ist die verfassungsmässige Eigentumsgarantie (die deswegen keineswegs angefochten werden soll!): Wo in absehbarer Zukunft mit einer Überbauung gerechnet werden könnte, bedeutet nach der Praxis des Bundesgerichts ein Bauverbot einen enteignungsähnlichen Eingriff ins Grundeigentum, der nur gegen volle Entschädigung erfolgen darf. Der beste Schutz des Ufergeländes ist meist sein Erwerb durch das Gemeinwesen; so hat etwa Bönigen (Kanton Bern), als leuchtendes Vorbild, bisher rund neunzig Prozent des auf Gemeindegebiet gelegenen Brienzerseeufers auf einer Gesamtlänge von über fünf Kilometer in seinen Besitz gebracht. *Es kann aber nicht genug betont*